

Statut

WISSEN UND VERANTWORTUNG

Carl Friedrich von Weizsäcker-Gesellschaft Österreich

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„Wissen und Verantwortung

Carl Friedrich von Weizsäcker-Gesellschaft Österreich"

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Politik im Hinblick auf die bisher nicht eingelöste Forderung einer Ethik der wissenschaftlich-technischen Welt.

(2) Gefördert werden sollen insbesondere die Edition des Gesamtwerkes und wissenschaftlichen Nachlasses Carl Friedrich von Weizsäckers sowie wissenschaftliche Arbeiten, die in der Nachfolge seines Denkens und auf der Grundlage seines Werkes seine begonnenen Arbeiten weiterführen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §34 ff Bundesabgabenordnung (BAO). Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn gerichtet.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die statutgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des

(5) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Die genannten Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- a) wissenschaftliche Arbeiten, insbesondere auch im Namen und Auftrag des Vereins,
- b) die Herstellung der erforderlichen organisatorischen und finanziellen Grundlagen,
- c) die Beschaffung und Verwaltung der nötigen Mittel,
- d) die Kooperation mit Personen und Institutionen ähnlicher und ergänzender Zielsetzung,
- e) die Vergabe von Würdigungen an Persönlichkeiten, die sich an der Verwirklichung des Vereinszwecks dienlich gemacht haben
- f) Öffentlichkeitsarbeit wie
 - die Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Arbeitstagungen,
 - die Organisation und Durchführung öffentlicher Kolloquien,
 - wissenschaftliche Publikationen in jeweils geeigneten Medien
 - die Gestaltung und das Betreiben einer Homepage.

- (2) Der Verein kann sich zur Zweckverwirklichung Erfüllungsgehilfen bedienen.
- (3) Der Verein kann als Erfüllungsgehilfe einer anderen Körperschaft tätig werden.
- (4) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen oder Personen weitergeben, wenn dies in einem untergeordneten Ausmaß (also unter 10% der Gesamttätigkeit bzw. der Gesamtausgaben) stattfindet oder unter Anwendung von § 40a Z 1 SAO.
- (5) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere gemäß den §§ 34 ff. SAO begünstigte Körperschaften erbringen, wenn dies unter 10% der Gesamttätigkeit des Vereines ausmacht.

§ 4 Finanzmittel

- (1) Die Finanzmittel des Vereins werden weitgehend durch Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Die Zuwendungen sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beiträge fördernder Mitglieder,
 - b) Geld- und Sachspenden, Sammlungen,
 - c) letztwillige Verfügungen.
- (3) Weiters können die finanziellen Mittel aufgebracht werden durch:
 - a) Subventionen und Förderungen,
 - b) Einnahmen aus der Vermögensverwaltung (zB Zinserträge, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung & Verpachtung, etc.),
 - c) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen,
 - d) Einnahmen aus allfälligen unternehmerischen Tätigkeiten des Vereins (wie Einnahmen aus fundraising, Benefiz- und sonstigen nichtgewerblichen Veranstaltungen),
 - e) Einnahmen aus dem Verkauf von Publikationen,
 - f) Einnahmen aus der Weiterverrechnung von Kosten und sonstigen vereinsbezogenen Einnahmen sowie Einnahmen aus Sponsoring/Werbung.
- (4) Das Vereinsvermögen ist zur Erfüllung der Vereinszwecke zu verwenden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Mitglied kann jede juristische und natürliche Person sein.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) Die Gründer des Vereins.
 - b) Der Mutterverein in Deutschland „Wissen und Verantwortung Carl Friedrich von Weizsäcker-Gesellschaft e.V.“, zu deren Gründern Franz Kardinal König (Wien) und Carl Friedrich von Weizsäcker (Starnberg) zählen.
- (3) Als ordentliche Mitglieder können weitere Personen aufgenommen werden, die den Zielen des Vereins im besonderen Maße zu dienen vermögen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung üben die ordentlichen Mitglieder aus (siehe § 7).
- (4) Fördernde Mitglieder können solche Personen werden, die bereit sind, ohne Stimmrecht (siehe § 7) die Vereinszwecke ideell und materiell zu unterstützen.

- (5) Die ordentliche Mitgliedschaft wird auf Antrag durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes nach § 5 (3) und § 8 (4) e), die fördernde Mitgliedschaft durch Zahlung eines von der Mitgliederversammlung in einer bestimmten Höhe festgesetzten Geldbetrages erworben.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt und Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und bedarf einer Mehrheit von wenigstens zwei Drittel der Stimmen. Ausschlussgründe sind insbesondere ein mehrjähriger Beitragsrückstand und statutwidriges Verhalten. Der Austritt ist bei Einhaltung einer einjährigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigungserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Ordentliche Mitglieder können ihre Mitgliedschaft frühestens unter Einhaltung einer zweijährigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres kündigen.
- (7) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dem Zweck und dem Statut des Vereins. Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Themen, Referenten und Veranstaltungsformen vorzuschlagen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal abgehalten; die außerordentliche, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies in schriftlicher Form unter Angabe der Gründe verlangen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet dann innerhalb von acht Wochen statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand durch schriftliche Nachricht der ordentlichen Mitglieder mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen.
- (3) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts,
 - b) Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,
 - d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Kuratoriums und der Rechnungsprüfer,
 - e) Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - f) Festlegung der Zweckverwirklichung,
 - g) Statutänderung,
 - h) Mitwirkung bei Entscheidungen nach § 13.

- (5) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wenn das Statut oder zwingende gesetzliche Gründe nichts anderes vorschreiben. Die Vertretung eines Mitgliedes durch ein anderes Mitglied ist mit schriftlicher Stimmenübertragung zulässig. Vertretene Mitglieder gelten als erschienene Mitglieder. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Versammlungsleiter und der von der Mitgliederversammlung zu Beginn gewählte Protokollführer unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, mindestens jedoch aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausfall eines gewählten Mitgliedes hat der Vorstand das Recht, ein anderes Mitglied des Vereins zu kooptieren. Die nachträgliche Genehmigung der darauffolgenden Mitgliederversammlung ist einzuholen.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er handelt durch seinen Vorsitzenden und einen seiner Stellvertreter. Der Vorstand kann für die Erfüllung der laufenden Geschäfte Vollmachten erteilen.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung nach Maßgabe des Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Dazu zählen insbesondere die
 - a) Verabschiedung des Jahresberichtes,
 - b) Aufstellung der Jahresrechnung,
 - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
 - d) Berichterstattung,
 - e) Beschlussfassung über weitere ordentliche Mitgliedschaften,
 - f) Eilentscheidungen,
 - g) Mitwirkung bei Entscheidungen nach § 13.
- (5) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer berufen. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand beschließt in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In Eilfällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. § 5 Absatz 6 bleibt unberührt.

§ 9 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Den Rechnungsprüfer obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

§ 10 Schiedsgericht

- (1) Das vereinsinterne Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen und ist für die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zuständig.
- (2) Das Schiedsgericht wird gebildet, indem ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied schriftlich als Schiedsrichter benennt. Nach Aufforderung durch den Vorstand benennt der andere Streitteil innerhalb von sieben Tagen ein weiteres Mitglied als Schiedsrichter. Nach Information innerhalb von sieben Tagen durch den Vorstand wählen die beiden benannten Schiedsrichter innerhalb von weiteren 14 Tagen ein weiteres ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 11 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu fünf ständigen Mitgliedern. Die Mitglieder sollten Wissenschaftler verschiedener Disziplinen und Vertreter verschiedener gesellschaftlicher Institutionen sein. Die reguläre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums wirken bei der Vorbereitung der Beschlüsse der Vereinsorgane mit, besonders im Hinblick auf die Verwirklichung des Vereinszwecks. Über die ständigen Mitglieder des Kuratoriums hinaus können Wissenschaftler verschiedener Disziplinen und Vertreter gesellschaftlicher Institutionen hinzugezogen werden.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums und die hinzugezogenen Personen haben beratende Stimme. Sie können Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen erhalten.

§ 12 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Verwirklichung des Vereinszwecks in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden der Vereinsorgane ernannt werden.
- (2) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 13 Auflösung

- (1) Sollte sich der Vereinszweck auf Grund geänderter Umstände nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen lassen, kann der Verein aufgelöst werden. Ein entsprechender Beschluss kann nur durch eine allein für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Hierzu müssen zwei Drittel der Mitglieder erschienen sein. Für die Auflösung müssen zwei Drittel der erschienenen Mitglieder stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes geht das Vereinsvermögen an eine durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützig Körperschaft über, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Wissenschaft im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 1 EStG zu verwenden hat.